

Tipps zur Umsetzung

Seit dem 1. August 2017 müssen Gewerbetreibende und Entsorger von gewerblichen Abfällen die erweiterten Getrennsammlungs- und Recyclingpflichten der novellierten Gewerbeabfallverordnung beachten.

Hinweise zur Umsetzung für Gewerbebetriebe und Einrichtungen

- Prüfen Sie Ihre Getrennsammlung. Ergänzen Sie gegebenenfalls fehlende Behälter.
- Ermitteln Sie Ihre Abfallmengen.
- Prüfen Sie Ihre Entsorgungswege und -verträge.
- Lassen Sie sich von Ihrem Entsorger bestätigen, dass Ihre sauber getrennt gesammelten Wertstoffe einem Recycling zugeführt werden.
- Falls Sie Gemische sammeln, so klären Sie frühzeitig die Annahmekriterien mit Ihrem Entsorger.
- Falls Sie Gemische einer Vorbehandlungsanlage zuführen:
 - Lassen Sie sich bestätigen, dass die Anlage über die geforderte Anlagenausstattung verfügt und eine Sortierquote von 85 Prozent erreicht.
 - Überzeugen Sie sich von einem ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb und lassen Sie sich das Ergebnis der letzten Fremdkontrolle bzw. den Überwachungsbericht nach der Entsorgungsfachbetriebsverordnung sowie die monatliche Dokumentation der Sortierquote vorlegen.
- Prüfen und vervollständigen Sie Ihre Dokumentation.

Weitere Informationen

Informationen zum Umgang mit Gewerbeabfällen erhalten Sie über die Entsorgerverbände sowie bei den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern.

Bei Fragen zum Vollzug der abfallrechtlichen Vorschriften- in Gewerbebetrieben finden Sie Ihren Ansprechpartner bei der zuständigen unteren Abfallwirtschaftsbehörde im Internet unter:
www.service.brandenburg.de/de/umweltaemter/307594

Weitere Hinweise und praktische Hilfestellungen erhalten Sie auf unserer Webseite unter:
www.mlul.brandenburg.de/info/gewerbeabfallverordnung

Herausgeber:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam
Telefon 0331 866-7237
pressestelle@mlul.brandenburg.de

Fotos: © Ulrich Odebralski / Fotolia; © doomu / Fotolia;
© biker3 / Fotolia

Druck und Layout:
LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

2. Auflage:
4.000 Exemplare

Juli 2019



Gewerbeabfälle richtig trennen und recyceln

Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung

Die Gewerbeabfallverordnung



Nach dem Verursacherprinzip sind Gewerbetreibende für die Entsorgung ihrer Abfälle grundsätzlich selbst verantwortlich. Im Sinne der Ressourcenschonung müssen nicht vermeidbare Abfälle aus Industrie und Gewerbe vorrangig wiederverwendet oder recycelt werden. Voraussetzung dafür ist die getrennte Sammlung werthaltiger Abfallfraktionen. Die Gewerbeabfallverordnung setzt hierfür den nötigen Regelungsrahmen.

Geltungsbereich der Gewerbeabfallverordnung

Die Gewerbeabfallverordnung gilt für Gewerbetreibende sowie für private und öffentliche Einrichtungen. Sie regelt den Umgang mit Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind (gewerbliche Siedlungsabfälle). Darüber enthält sie Regelungen zur Sammlung und Entsorgung von Abfällen aus Bau- und Abbrucharbeiten.

Für Verpackungsabfälle, Elektroaltgeräte und Batterien gelten dagegen die Sammlungs- und Entsorgungsvorschriften nach der Verpackungsverordnung, dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz und dem Batteriegesetz.

Getrennt zu sammelnde Abfälle

Ein Recycling zu hochwertigen Produkten ist am ehesten möglich, wenn Abfälle direkt am Entstehungsort sauber getrennt gesammelt werden. Aus diesem Grund sind Gewerbetreibende verpflichtet, die folgenden Fraktionen getrennt zu sammeln und anschließend wiederzuverwenden oder zu recyceln:

Getrenntsammlung und Recycling

Getrennt zu sammelnde Fraktionen
gewerblicher Siedlungsabfälle:

Papier, Pappe und Karton (mit Ausnahme von Hygienepapier); Glas; Kunststoffe; Metalle; Holz; Textilien; Bioabfälle; weitere gewebespezifische Abfälle, die mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind.

Getrennt zu sammelnde Abfallfraktionen
aus **Bau- und Abbrucharbeiten:**

Glas; Kunststoffe; Metalle; Holz; Dämmmaterial; Bitumengemische; Baustoffe auf Gipsbasis; Beton; Ziegel; Fliesen und Keramik.

Dokumentation der Getrenntsammlung

Gewerbetreibende müssen ihre Getrenntsammlung dokumentieren. Der Dokumentation sind Belege desjenigen beizufügen, der die Abfälle übernimmt. Diese müssen Name und Anschrift, die Massen der einzelnen Abfälle und das vorgesehene Entsorgungsverfahren enthalten. Als Belege gelten bereits vorhandene Lieferscheine, Rechnungen, etc. oder entsprechende Bestätigungen.

Sammlung von Gemischen

Nur in begründeten Ausnahmefällen dürfen Abfälle als Gemisch gesammelt werden. Ausnahmen sind für jede Abfallfraktion einzeln zu begründen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn die getrennte Sammlung nachweislich technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Beispielsweise, wenn nicht genug Platz für das Aufstellen von Behältern vorhanden ist oder wenn die Kosten für die getrennte Sammlung außerordentlich viel höher sind als bei einer gemischten Sammlung mit nachträglicher Sortierung. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Abfallmenge einzelner Fraktionen besonders gering ist.

Sortierung und Aufbereitung von Gemischen

Entsorgung von Mischabfällen



Gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle müssen in einer Vorbehandlungsanlage nachsortiert werden. Sofern eine Getrenntsammlungsquote von mehr als 90 Prozent nachgewiesen wurde, besteht eine Ausnahmeregelung. Für Bau- und Abbruchabfälle mit überwiegend mineralischen Bestandteilen ist eine Behandlung in einer Aufbereitungsanlage vorgeschrieben. Diese Anlagen müssen die jeweiligen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung an die Anlagenausstattung und die Behandlungsqualität erfüllen. Die Gemische dürfen insbesondere keine Bioabfälle und keine Restabfälle enthalten.

Diese Anlagen müssen die jeweiligen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung an die Anlagenausstattung und die Behandlungsqualität erfüllen. Die Gemische dürfen insbesondere keine Bioabfälle und keine Restabfälle enthalten.

Entsorgung von Restabfällen

Neben den getrennt zu sammelnden Gewerbeabfällen fallen nicht zu verwertende Restabfälle an wie Hygieneabfälle, Staubsaugerbeutel oder verunreinigte Wertstoffe. Für deren Entsorgung ist die Restabfalltonne des kommunalen Entsorgers zu nutzen.

Kleinmengenregelung

Fallen in einem Gewerbebetrieb nur haushaltsübliche Abfallmengen an, so können diese gemeinsam mit Abfällen aus privaten Haushalten auf demselben Grundstück entsorgt werden. Dabei ist die Satzung des kommunalen Entsorgers zu beachten.